

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 37

18. Dezember 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite: |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschriften für die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (gültig ab 01.01.2026) | 359/368 |
| 2. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut | 369 |
| 3. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut | 370 |
| 4. Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und des Kreistags | 371 |
| 5. Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baubereich „Kirchfeld I“ in den Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen | 372/374 |
| 6. Geldfunde in Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut | 375 |
| 7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2026 | 376/377 |
| 8. Beteiligungsbericht 2024 | 378 |
| 9. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf | 379 |
| 10. Manövermeldung | 380 |

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Landkreises Straubing-Bogen**

**über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des
Ausbildungsverkehrs durch Bezugsschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe
vergünstigter Fahrausweise im**

Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 01.Januar 2025 geltenden Fassung), Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Straubing-Bogen die nachfolgende allgemeine Vorschrift:

Präambel

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wieder erteilten Linienverkehren (Nr. 4.2 dieser Vorschrift). Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wurde im Jahr 2024 pauschaliert ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistung.

Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauer als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der

Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Der Freistaat Bayern hat angekündigt, die Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit den Deutschlandticket in einer eigenen Allgemeinen Vorschrift regeln zu wollen. Deshalb werden ab dem 01.01.2026 die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Linienverkehre im Landkreis Straubing-Bogen in einer eigenen allgemeinen Vorschrift geregelt.

Es ist nicht bekannt welche Mittel vom Freistaat Bayern den Aufgabenträgern zukünftig für die Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen. Bei Kürzungen der Hilfen für den Ausbildungsverkehr durch den Freistaat Bayern müsste der Landkreis diese durch eigene Haushaltsmittel ergänzen.

1. Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- 1.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.1 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 11) die vergünstigten Zeitkarten im Ausbildungsverkehr als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuerkennen.
- 1.2 Die Tarifanerkennung nach Nr. 1.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehr zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Straubinger-Land und der Haustarife der jeweiligen Verkehrsunternehmer.
- 1.3 Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Veränderung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Straubing-Bogen, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehalt, soweit der in Nr. 1, festgelegte Höchsttarif Anwendung findet. Sie umfasst auch Haustarife, sofern zu Nachbarlandkreisen noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife mit vergünstigten Zeitkarten im Ausbildungsverkehr zur Anwendung kommen.
- 2.2 Diese allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung nach dem PBefG gem. § 42 im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Straubing-Bogen nach Nr. 2.1 durchgeführt wird.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des vergünstigten Ausbildungstarifs enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden

Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Straubing-Bogen abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß Nr. 1.1 anwenden, haben im Rahmen der Bestandssicherung Anspruch auf die Gewährung von Hilfen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG. Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wurde im Jahr 2024 pauschaliert ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen.
- 4.2 Linienverkehre mit einer Genehmigung deren Laufzeit bis spätestens 30. September 2024 begonnen haben, erhalten während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen im Rahmen der Bestandssicherung. Für

Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 begann, erhalten die Leistungen aus der Bestandssicherung längstens bis zum 31.12.2033. Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigung kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Ausgleichsanspruch im Rahmen der Bestandssicherung für die Hilfen für den Ausbildungsverkehr endet spätestens mit Ablauf der Liniengenehmigung.

- 4.3 Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.

5. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 5.1 Verkehrsunternehmen erhalten auf Antrag im HABY-Portal, für die Linienverkehre im Rahmen der Bestandssicherung, im laufenden Abrechnungsjahr zwei Abschlagszahlungen zu je 50% auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu erwartende Ausgleichsleistung. Die Anträge müssen bis spätestens 31. März (1. Abschlagszahlung) und 30. September (2. Abschlagszahlung) für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden.
- 5.2 Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist auf den Betrag begrenzt, der sich nach den Regelungen in den Vorschriften des Freistaates Bayern in Bezug auf die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ergibt und der zur Gewährung des Ausgleichs durch den Freistaat Bayern an dem Landkreis Straubing-Bogen zugewiesen worden ist.

- 5.3 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen (zum Beispiel für das Deutschlandticket oder das 365€-Ticket) des Landkreises Straubing-Bogen oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die dafür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 5.4 Der Landkreis Straubing-Bogen kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

6. Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

7. Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebot oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistung ergibt.

8. Trennungsrechnung

- 8.1 Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß Nr. 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß Nr. 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- 8.2 Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages, gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung die Anforderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Nr. 5.

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährleistet. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.

- 8.3 Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

9. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

-
- 9.1 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet:
 - Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen.
 - Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der

Tarifanerkennung der vergünstigten Fahrausweise im Ausbildungsverkehr nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird.

- Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt.

Bei Bedarf können restiktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Berechnungen einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Straubing-Bogen oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden.

- 9.2 Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehender Nr. 9.1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden. Werden die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, kann die Auszahlung nach Ziffer 5.1 dieser allgemeinen Vorschrift solange ausgesetzt werden, bis die Unterlagen vorgelegt werden.
- 9.3 Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- 9.4 Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis

Straubing-Bogen zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der zurückgeforderte Betrag innerhalb der gesetzten Frist eingeholt. Bei Überschreiten der gesetzten Frist wird der Rückforderungsbetrag beim Landkreis Straubing-Bogen mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

- 9.5 Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß Nr. 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

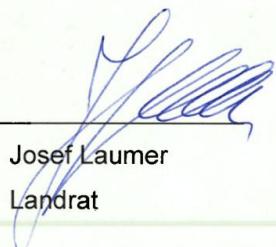
10. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 10.1 Der Landkreis Straubing-Bogen ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 dargestellt.
- 10.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

11. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 11.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. Sie gilt ab dem 01. Januar 2026.
- 11.2 Die allgemeine Vorschrift regelt nach Nummer 4 die Ausgleichsansprüche für den Zeitraum vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.
- 11.3 Die allgemeine Vorschrift kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.
- 11.4 Ein Vertrauenstatbestand wird ausdrücklich nicht gesetzt. Ein Vertrauensschaden wird nicht ersetzt. Ansprüche auf ein Fortbestehen können nicht entstehen; eine Fortsetzung für zukünftige Regelungen wird damit nicht getroffen.

Straubing, den 10.12.2025



Josef Laumer
Landrat

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr.3420673027
lt. auf WEG Kalcherstr.21, 21 a, Landshut
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:
Eller Walter, Vertreter der WEG

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417462614 Antragsteller:
It. auf Gertrud Lederer Gertrud Lederer
ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 13.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.12.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

**Der Wahlleiter des Landkreises
Straubing-Bogen**

Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten
Wahlvorschläge für die Wahl des**

Landrats und des **Kreistags**

am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet

am Dienstag, 20. Januar 2026 um 15:00 Uhr

**im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Kleiner
Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 7), statt.**

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Straubing, 18.12.2025

**Knott
Wahlleiter**

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **29.12.2025 – 12.01.2026** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/nLEsMup3I32ewth>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

29.12.2025 – 12.01.2026

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **19.12.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabensträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen einsehbar sein.

Straubing, 15.12.2025
gez. Pfeffer

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2025

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Christian Staudinger

**Ins Amtsblatt
Kommunalverwaltung**

251211-Haushaltssatzung ZV Abfallwirtschaftsverband SR Stadt und Land (SB: Haßlbauer)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 17.600.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 18.600.000 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen | |
| und in den Ausgaben mit | 5.600.000 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 16.12.25
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND



Beteiligungsbericht 2024

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2024) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2025 vorgelegt.

Der Landkreis weist gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Zimmer A.211, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 15.12.2025
Landratsamt Straubing-Bogen
-Finanzverwaltung-
gez. Raml

1. Änderungssatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
vom 15.12.2025

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS).

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 14.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 34 vom 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 - § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

² Die Gebühr beträgt **2,37 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

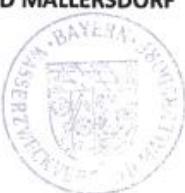
§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 15.12.2025

WASSERZWECKVERBAND MALLERSDORF


Wellenhofer
Verbandsvorsitzender



MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Truppenübung „Orientierungsübung für EKV“

Übungsraum:

Der Übungsraum erstreckt sich über Teile der Stadt Bogen sowie der Gemeinden Hunderdorf, Windberg, Perasdorf, Schwarzach und Niederwinkling.

Voraussichtliche Ballungsräume:

Gemeinde Hunderdorf

Besonderheiten:

Das 3./Panzerpionierbataillon 4 führt eine Ausbildung im Orientieren im Gelände für die Vorbereitung der Einzelkämpferausbildung durch. Dabei wird im schweren Gelände durch einen Wald zu Fuß marschiert. Außerhalb des Standortübungsplatzes ist kein Einsatz von Manövermunition vorgesehen.

Zeit:

12.01.2026 von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zu widerhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungs Kräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdaus-übungsberichtigen und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl